

Dienstleistungsvertrag

Die Unterzeichneten:

1. ECOTREL asbl, Vereinigung ohne Gewinnzweck nach luxemburgischem Recht, mit Sitz in L-4370 Belvaux, 11, boulevard du Jazz, vertreten zu Zwecken des vorliegenden Vertrags durch Herrn Andy Maxant, dessen Geschäftsführer, diesbezüglich ordnungsgemäß bevollmächtigt, wobei die Vereinigung nachstehend als „ECOTREL“ bezeichnet wird.

und

2. das Unternehmen
mit Sitz
vertreten zu Zwecken des vorliegenden Vertrags durch
....., dessen,
diesbezüglich ordnungsgemäß bevollmächtigt, wobei das
Unternehmen nachstehend als „Vertragspartner“ bezeichnet
wird.

ARTIKEL 1: Definitionen

Im vorliegenden Vertrag haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutungen:

„Zuständige Behörde“: Umweltverwaltung, Abteilung für Strategien und Konzepte.

"Getrennte Sammlung": Eine Sammlung, bei der ein Abfallstrom entsprechend seiner Art und Beschaffenheit getrennt aufbewahrt wird, um eine spezifische Behandlung zu erleichtern.

„Verwaltungsbeitrag“: Finanzieller Beitrag, der vom Vertragspartner gezahlt werden muss und der allein der Finanzierung der von ECOTREL im Rahmen der Erfüllung seiner Vertragspflichten aufgewendeten Verwaltungskosten dient.

„Dienstleistungsvertrag“: Das unterzeichnete vorliegende Dokument mit seinen Anlagen sowie alle später vereinbarten Zusätze.

„Professionelle Elektro- und Elektronik- Altgeräten“: Professionelle Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne von Artikel 4, 6° des Gesetzes vom 9. Juni 2022 über die Abfallbewirtschaftung darstellen.

„ECOTREL“: Vereinigung, die die Funktion eines Verwaltungsorgans ausübt. Die Satzung von ECOTREL wurde am 27. April 2004 im Amtsblatt veröffentlicht.

„Professionelle Elektro- und Elektronikgeräte“: Elektro- und Elektronikgeräte, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 9. Juni 2022 über Elektro- und Elektronikaltgeräteabfälle fallen und die nicht den Kriterien für ihren Haushaltscharakter entsprechen, wie sie in der Liste der Elektro- und Elektronikgeräte in Anhang 1 des Beitrittsvertrags zu ECOTREL beschrieben sind.

„Vermarktung“: Handlung, durch die die Mehrwertsteuer erstmalig auf dem Staatsgebiet fällig wird.

"Vorbereitung zur Wiederverwendung": Jeder Vorgang zur Kontrolle, Reinigung oder Reparatur zwecks Verwertung, bei dem professionelle Elektro- und Elektronikgeräte oder Bestandteile professionelle Elektro- und Elektronikgeräte, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können.

"Recycling": Jeder Vorgang, bei dem professionelle Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu Produkten, Materialien oder Stoffen für ihren ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden.

„Staatsgebiet“: Territorium des Großherzogtums Luxemburg.

"Behandlung": Jeder Vorgang der Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung oder Entsorgung, einschließlich der Vorbereitung, die der Verwertung oder Entsorgung vorausgeht.

ARTIKEL 2: Zweck des Vertrags

Der Vertragspartner beauftragt ECOTREL, welcher darin einwilligt, mit der Durchführung folgender Dienstleistungen:

- seine Eintragung bei der Umweltverwaltung
- zur Erklärung der professionellen Elektro- und Elektronikgeräte, die er auf dem luxemburgischen Markt in Umlauf bringt;
- die Erklärung der professionellen Elektro- und Elektronikgeräte, die er von anderen Nutzern als privaten Haushalten zurückgenommen hat, sowie deren Bestimmungsort und die Merkmale ihrer Entsorgung;

gemäß dem Gesetz vom 9. Juni 2022 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte bevollmächtigt der Vertragspartner ECOTREL und erteilt ihm die Vollmacht, alle notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der anderen ihm gegebenenfalls als Hersteller oder Importeur im Rahmen des Gesetzes vom 9. Juni 2022 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte obliegenden Verpflichtungen zu ergreifen, mit Ausnahme der Finanzierung und Organisation der getrennten Sammlung und Entsorgung von professionellen Altgeräten sowie der Festlegung der entsprechenden Tarife.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den nachstehend vereinbarten Verwaltungsbeitrag zu entrichten, damit ECOTREL seine Aufgabe erledigen kann.

ARTIKEL 3: Allgemeine Bestimmungen

Der Vertragspartner wird gemäß Artikel 2, Absatz 14 des Gesetzes vom 9. Juni 2022 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte als Hersteller betrachtet, unabhängig von seinem Unternehmenssitz, seiner Rechnungsanschrift und dem Ort, von dem aus professionelle Elektro- und Elektronikgeräte an Nutzer in Luxemburg geliefert werden.

ARTIKEL 4: Anwendungsgebiet

§1. Professionelle Elektro- und Elektronikgeräte, die auf dem luxemburgischen Markt in Verkehr gebracht werden, sind von der Dienstleistungsvereinbarung betroffen.

§2. Dienstleistungsvertrag findet ausschließlich auf das Staatsgebiet des Großherzogtums Luxemburg Anwendung.

ARTIKEL 5: Laufzeit

§1. Der vorliegende Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und kann von jeder der Parteien zum 31. Dezember eines jeden Jahres gemäß den Bedingungen in Artikel 11, Absatz 1 des vorliegenden Dienstleistungsvertrags gekündigt werden, ohne dass es einer Angabe von Gründen bedarf.

§2. Der vorliegende Dienstleistungsvertrag kann ebenfalls in den Fällen, die in Paragraph 11, Absatz 2 des vorliegenden Dienstleistungsvertrags genannt werden, vorzeitig enden.

ARTIKEL 6: Verwaltungsbeitrag

§1. Höhe des Verwaltungsbeitrags

Damit ECOTREL seine Aufgabe erfüllen kann, zahlt der Vertragspartner gemäß den nachstehend beschriebenen Modalitäten einen jährlichen Verwaltungsbeitrag gemäß des in Anlage 1 genannten Tarifs.

Die Höhe, die Art der Berechnung und die Verwendung des Verwaltungsbeitrags werden vom Verwaltungsrat von ECOTREL bestimmt.

§2. Anpassung des Verwaltungsbeitrags

Der Verwaltungsbeitrag kann einmal pro Kalenderjahr von ECOTREL angepasst werden. Bei einer Änderung des Verwaltungsbeitrags wird die neue Höhe des Beitrags dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.

Ein neuer Verwaltungsbeitrag wird ab dem ersten Kalendertag des dritten Monats angewandt, der auf die schriftliche Zustellung folgt, in der der Vertragspartner von ECOTREL über die Änderung der Höhe des Verwaltungsbeitrags informiert wird.

§3. Fakturierung des Verwaltungsbeitrags

Spätestens am 31. März erhält die Vertragspartner eine Jahresrechnung auf der Grundlage der Meldung der professionellen Elektro- und Elektronikgeräte, die sie im vorangegangenen Geschäftsjahr auf den luxemburgischen Markt in Verkehr gebracht hat.

§4. Zahlung des Verwaltungsbeitrags

Jede Zahlung muss durch eine Überweisung auf ein Bankkonto, das von ECOTREL bekannt gegeben wird, getätigt werden.

Falls keine besonderen Vertragsbestimmungen vorliegen, müssen alle Beanstandungen von Rechnungen, die ECOTREL ausgestellt hat, innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt des Dokuments erfolgen. Die Beanstandung muss begründet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beanstandung einer Rechnung keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlung hat.

Die Rechnungen, die dem Vertragspartner von ECOTREL geschickt werden, müssen vom Vertragspartner netto Kasse und ohne Skonto beglichen werden.

ARTIKEL 7: Pflichten des Vertragspartners

§1. Vorgehende Formalitäten

Der Vertragspartner muss ECOTREL das Identifikationsblatt aushändigen, das in Anlage 2 beiliegt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Felder des Identifikationsblatts auszufüllen.

§2. Erklärung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, ECOTREL bis zum 28. Februar jeden Jahres mitzuteilen:

- die Anzahl und das Gewicht der professionellen Elektro- und Elektronikgeräte, die er im Vorjahr auf dem luxemburgischen Markt in Verkehr gebracht hat. Die erste Erklärung muss bei der Unterzeichnung der Vereinbarung vorgelegt werden.
- die Anzahl der professionellen Elektro- und Elektronik Altgeräte, die er im Vorjahr im Rahmen seiner eigenen Rücklogistik zurückgenommen hat, sowie deren Gewicht und Bestimmungsort.
- die tatsächlich erreichten Quoten für Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die im vorangegangenen Jahr zurückgenommen wurden.

Diese Informationen sollten anhand der in Anlage I des Gesetzes vom 9. Juni 2022 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte aufgeführten Kategorien spezifiziert werden.

Zu diesem Zweck verwendet die Vertragspartner das in Anlage 3 enthaltene Meldeformular. Die Meldung kann per Fax, per Post oder elektronisch erfolgen. Der Vertragspartner muss die Formulare vollständig und korrekt ausfüllen.

§3. Weitergabe von Daten an ECOTREL

Auf erstes Verlangen liefert der Vertragspartner ECOTREL alle Informationen, die von den zuständigen Behörden verlangt werden, und die von den Behörden für nützlich befunden werden, um die Einhaltung der Verwaltungspflichten zu kontrollieren, die im geänderten Gesetz vom 9. Juni 2022 enthalten sind.

§4. Änderung der Daten

Der Vertragspartner informiert ECOTREL unverzüglich mit normaler Post oder mit elektronischer Post über alle Änderungen, die auf sein Verhalten zurückzuführen sind und eine Auswirkung auf die Erfüllung des vorliegenden Vertrags haben können.

Wenn der Vertragspartner keine professionellen Elektro- und Elektronikgeräte mehr auf dem luxemburgischen Markt in Verkehr bringt, ist er verpflichtet, dies ECOTREL unverzüglich mitzuteilen.

§5. Sammlung von professionellen Elektro- und Elektronik Altgeräten durch den Vertragspartner

Für Elektro- und Elektronik Altgeräte, die er nicht durch seine eigenen Rücklogistikmittel zurückgenommen hat, verpflichtet sich der Vertragspartner, ausschließlich professionelle

Sammler zu beauftragen, die über die erforderlichen Genehmigungen verfügen und von ECOTREL vertragsgebunden sind, die die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräte garantieren.

Soweit erforderlich, wird der Vertragspartner die zuständigen Behörden darüber informieren, wie er die verschiedenen Gesetze für die professionellen Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfüllt hat, für die er die Rücknahme und Behandlung sichergestellt hat.

ARTIKEL 8: Pflichten von ECOTREL

§1. ECOTREL verpflichtet sich, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln, damit die Pflichten bestmöglich erfüllt werden, die in Artikel 2 des vorliegenden Dienstleistungsvertrags beschrieben werden. ECOTREL verpflichtet sich insbesondere, eine ministerielle Genehmigung zu erhalten und aufrechtzuerhalten, die im geänderten Gesetz vom 09.06.2022 erwähnt wird.

§2. ECOTREL verpflichtet sich, alle finanziellen oder geschäftlichen Informationen, die er vom Vertragspartner erhält und die ECOTREL im Rahmen der Erfüllung des vorliegenden Dienstleistungsvertrags mitgeteilt werden, vertraulich zu behandeln. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung beeinträchtigt nicht die Informationsverpflichtung, die ECOTREL gemäß gesetzlichen Bestimmungen haben sollte.

§3. ECOTREL teilt dem Vertragspartner mit, dass die mitgeteilten personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden. ECOTREL weist den Vertragspartner in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie auf die Pflichten, die für ECOTREL gelten, hin. Der Vertragspartner erklärt durch seine Unterschrift, dass er die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen vollständig kennt, durch die seine Rechte verbindlich geschützt sind.

§4. ECOTREL verpflichtet sich, eine Liste aller Vertragspartner aufzustellen. ECOTREL ist es gestattet, diese Liste ganz oder teilweise in eigenen Bekanntmachungen und/oder Mitteilungen zu verwenden. Mit Ausnahme des Namens des Vertragspartners ist jegliche Verwendung von Marken, Logos oder sonstigen Identifikationselementen von Vertragspartnern, auch zu Informationszwecken, nur mit einer schriftlichen Genehmigung möglich, in der die Verwendungsbedingungen enthalten sind.

§5. Eine Liste der Vertragspartner wird den zuständigen Behörden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 2022 über Abfall zur Verfügung gestellt.

§6. ECOTREL bemüht sich bestmöglich, die Einhaltung seiner Pflichten zu gewährleisten, übernimmt jedoch im Rahmen der Vertragsbeziehungen keine Verpflichtung zur Herbeiführung des Erfolgs. Die finanzielle Haftung von ECOTREL gegenüber dem Vertragspartner ist auf jeden Fall und unabhängig vom jeweiligen Grund bezüglich aller Schäden im Rahmen einer eventuellen Verurteilung auf einen Betrag begrenzt, der den Betrag des zuletzt gezahlten Verwaltungsbeitrags nicht übersteigen darf.

ARTIKEL 9: Kontrollen

§1. ECOTREL ist berechtigt, jederzeit einen Unternehmensprüfer oder einen Rechnungsprüfer zu ernennen, der an die Geheimhaltungsverpflichtung gebunden ist. Dieser Unternehmensprüfer oder Rechnungsprüfer kann die erforderlichen Kontrollen beim Vertragspartner durchführen, um sich der Richtigkeit der Informationen zu vergewissern, die vom Vertragspartner mitgeteilt werden.

ECOTREL kann diese Kontrollen ebenfalls durchführen. Der Vertragspartner ist jedoch auf keinen Fall verpflichtet, ECOTREL direkt Zutritt zu gewähren.

§2. Die Kosten für diese Kontrollen gehen zu Lasten von ECOTREL, es sei denn, die Anzahl oder das Gewicht der professionellen Elektro- und Elektronikgeräte, die im Laufe des kontrollierten Geschäftsjahres tatsächlich auf den Markt gebracht wurden, übersteigt die Anzahl oder das Gewicht der ursprünglich gemeldeten professionellen Elektro- und Elektronikgeräte um 20 % oder mehr. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Kosten für die oben genannten Kontrollen.

ARTIKEL 10: Strafen

§1. Bei einer verspäteten Erklärung schickt ECOTREL eine schriftliche Verwarnung an den Vertragspartner, in der er aufgefordert wird, diese Erklärung spätestens 1 Monat nach Ablauf der normalen Frist abzugeben.

Vor Ablauf der oben erwähnten Frist kann der Vertragspartner jedoch ECOTREL schriftlich einen objektiven Grund mitteilen, der das Nichtvorhandensein einer verspäteten Abgabe der Erklärung rechtfertigt, und den Termin nennen, an dem die Erklärung spätestens abgegeben wird. In diesem Fall schuldet der Vertragspartner nur die gesetzlichen Verzugszinsen.

§2. Falls der Vertragspartner seine Erklärung nicht 1 Monat nach Ablauf der normalen Frist abgegeben hat, und auch keinen objektiven Grund genannt hat, beauftragt ECOTREL einen Unternehmensprüfer mit der Anfertigung der Erklärung des Vertragspartners. Der Vertragspartner verpflichtet sich, mit diesem Unternehmensprüfer bestmöglich zusammen zu arbeiten und ihm Zutritt zu seinen Räumlichkeiten sowie zu allen einschlägigen Buchungsunterlagen zu gewähren. Die Kosten für die Intervention des Prüfers gehen zu Lasten des Vertragspartners.

§3. Wenn der Vertragspartner nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zahlt, ist er verpflichtet, von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung oder andere Formalitäten die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen, und zwar bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrags.

ARTIKEL 11: Kündigung des Vertrags

§1. Kündigung ohne Verschulden

Der Dienstleistungsvertrag kann von jeder der Parteien zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. In diesem Kündigungszeitraum sind die beiden Parteien weiterhin verpflichtet, ihren gesamten Verpflichtungen nachzukommen.

Die Kündigung wird zur Vermeidung ihrer Nichtigkeit per Einschreiben mit Rückschein oder durch Gerichtsvollzieher zugestellt. Die Kündigungsfrist beginnt am ersten des Monats, der auf den Termin der Entgegennahme der Zustellung der Kündigung folgt.

§2. Kündigung wegen Nichterfüllung

Jede Partei kann der anderen Partei den Dienstleistungsvertrag ohne Weiteres und ohne weitere Formalitäten, Entschädigungen oder Einschaltung von Gerichten kündigen, falls Letztere ihre Pflichten verletzt hat, die ihr im vorliegenden Dienstleistungsvertrag auferlegt werden, und falls sie nicht binnen dreißig Kalendertagen nach der Inverzugsetzung, in der die erstgenannte Partei ihre Absicht bekannt gegeben hat, den Dienstleistungsvertrag zu kündigen, Abhilfe geschaffen hat.

Die Inverzugsetzung muss per Einschreiben mit Rückschein abgeschickt werden. Sie muss ebenfalls eine ausdrückliche und detaillierte Begründung enthalten.

Die vom Vertragspartner gezahlten Verwaltungsbeiträge sind gegebenenfalls ECOTREL rechtsverbindlich wohl erworben, oder die nicht gezahlten Beträge bleiben rechtsverbindlich geschuldet, vorbehaltlich des Rechts jeder Partei, wegen des entstandenen Schadens eine Schadensersatzklage einzureichen.

§3. Bekanntmachung der Kündigung des Dienstleistungsvertrags gegenüber den zuständigen Behörden

Im Falle der Kündigung des Dienstleistungsvertrags muss ECOTREL die zuständigen Behörden unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis setzen.

ARTIKEL 12: Unübertragbarkeit

Der Vertragspartner darf auf keinen Fall den Dienstleistungsvertrag übertragen oder dessen Erfüllung einem Dritten anvertrauen, sofern nicht die schriftliche vorherige Zustimmung von ECOTREL vorliegt.

ARTIKEL 13: Benachrichtigungen und Wohnsitz

Sofern keine ausdrücklichen anders lautenden Bestimmungen vorliegen, kann jede Zustellung, die im Rahmen des Dienstleistungsvertrags zu erfolgen hat, per Einschreiben mit Rückschein an die andere Partei rechtsverbindlich erfolgen. Es wird vorausgesetzt, dass die Parteien die Adresse als Zustellungsadresse wählen, die auf der ersten Seite des vorliegenden Dienstleistungsvertrags genannt wird, und zwar für dessen gesamte Laufzeit, und solange sie nicht schriftlich über das Vorhandensein einer neuen Zustellungsadresse in Kenntnis gesetzt wurden.

ARTIKEL 14: Änderungen und Nachträge

§1. Jede Änderung und jeder Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag muss schriftlich abgefasst werden und muss von den Bevollmächtigten unterzeichnet sein, die von den Parteien ordnungsgemäß ermächtigt wurden.

§2. Es wird vorausgesetzt, dass jede Änderung oder Erweiterung des vorliegenden Dienstleistungsvertrags Bestandteil des vorliegenden Dienstleistungsvertrags ist.

§3. Die Anlagen können von ECOTREL einseitig geändert werden und die Änderungen treten in dem Monat in Kraft, der auf ihren schriftlichen Versand folgt, sofern kein anders lautender Vermerk vorliegt.

ARTIKEL 15: Salvatorische Klausel

Falls einzelne Artikel des vorliegenden Dienstleistungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Artikel des vorliegenden Dienstleistungsvertrages nicht berührt.

ARTIKEL 16: Zuständiges Gericht

Der vorliegende Vertrag untersteht luxemburgischem Recht. Ausschließlich luxemburgische Gerichte sind zuständig.

ARTIKEL 17: Anlagen

Die beiliegenden Anlagen sind vollständiger Bestandteil des Dienstleistungsvertrags.

Anlage 1: Verwaltungsbeiträge
Anlage 2: Identifikationsblatt
Anlage 3: Anzeigeformular

Ort Datum

Ausgefertigt in so viel Exemplaren wie Parteien vorhanden. Jede Partei bestätigt, ein Exemplar erhalten zu haben.

Der Vertragspartner

(vor der Unterschrift muss der handschriftliche Vermerk
„gelesen und genehmigt“ angebracht werden)

ECOTREL

(Name)
(Funktion)

Andy Maxant
Geschäftsführer

JAHR 2025

Verwaltungsbeiträge (ohne MwSt)

€ / EEE

1	Professionnelle Wärmeüberträger	0,10 €
2	Professionnelle Bildschirme	0,10 €
3	Professionnelle Leuchtquellen	0,10 €
4	Größe professionelle Geräte	0,10 €
5	Kleine professionelle Geräte	0,10 €
6	Kleine professionelle IT- und Telekommunikationsgeräte	0,10 €

Firma : _____

IDENTIFIKATIONS-BLATT

Art des Unternehmens*

Hersteller (Ohne Direktverkauf an Endverbraucher)	
Produzent	
Importeur	
Installateur	

Kundennummer

PR _____

* Den entsprechenden Kasten ankreuzen

Dieser Rahmen ist für Ecotrel reserviert

Geschäftssitz

Strasse :		Nummer :
Postleitzahl :	Ortschaft :	
Land :	Sprache :	Luxemburgisch Französisch Deutsch Englisch
Tel :	Fax :	

Kontaktpersonen

<u>Legalen Verantwortlicher des Vertragspartners</u>	
Name :	E-mail :
Funktion :	
<u>Verwalter der Akte (nur ausfüllen wenn diese Person eine andere als der legale Verantwortliche ist)</u>	
Name :	E-mail :
Funktion :	Tel direkt :

Rechnungsadresse (nur ausfüllen wenn diese Adresse eine andere als der Geschäftssitz ist)

Strasse :		Nummer :
Postleitzahl :	Ortschaft :	
Land :		

Zusätzliche Informationen

Kontonummer (IBAN) :	
MWST Identifikationsnummer (Ust.-IdNr.):	

Kategorien der professionellen EEG in Luxemburg verkauft (sich auf die EEG-Liste referieren)

	Verkauf*	Hauptverkauf**
1. Wärmeaustauschgeräte ausschließlich für den professionellen Gebrauch		
2. Bildschirme, Monitore für den professionellen Gebrauch		
3. Lampen ausschließlich für den professionellen Gebrauch		
4. Große Geräte ausschließlich für den professionellen Gebrauch (> 50 cm)		
5. Kleine Geräte ausschließlich für den professionellen Gebrauch (≤ 50 cm)		
6. IT- und Telekommunikationsgeräte ausschließlich für den professionellen Gebrauch		

* Kasten ankreuzen in Bezug auf die Kategorien der professionellen EEG die in Luxemburg verkauft wurden

** Kasten ankreuzen in Bezug auf die Kategorien der professionellen EEG die hauptsächlich in Luxemburg verkauft wurden

ZURÜCKSCHICKEN AN :

Ecotrel asbl
11, boulevard du Jazz
L-4370 Belvaux
FAX : (00352)26.098.736
E-mail : info@ecotrel.lu

(Unterschrift des Vertragspartner)

JAHR 2024

DEKLARATIONS - FORMULAR

Name des Vertragspartners :

Mitgliedsnummer : Nummer der MwSt : Datum:

EEG - Kategorien	Anzahl der in Luxemburg importierten Geräte (1)	Gesamtgewicht der Geräte, die auf den lux. Markt gebracht wurden	Anzahl der Geräte zur Zurückerstattung (2)	Gesamtgewicht der Geräte berechtigt auf Zurückerstattung	Verwaltungsbeiträge ohne MwSt €/Gerät (3)	TOTAL ohne MwSt ((1) - (2)) x (3)
1 Professionnelle Wärmeüberträger					0,10 €	
2 Professionnelle Bildschirme					0,10 €	
3 Professionnelle Leuchtquellen					0,10 €	
4 Große professionelle Geräte					0,10 €	
5 Kleine professionelle Geräte					0,10 €	
6 Kleine professionelle IT- und Telekommunikationsgeräte					0,10 €	

TOTAL ohne MwSt

EEAG - Kategorien	Anzahl der Geräte, die in Reverse Logistic übernommen wurden	Gesamtgewicht der Geräte, die in Reverse Logistic übernommen wurde	Name und Adresse Sammler / Behandlungsanlage
1 Professionnelle Wärmeüberträger			
2 Professionnelle Bildschirme			
3 Professionnelle Leuchtquellen			
4 Große professionelle Geräte			
5 Kleine professionelle Geräte			
6 Kleine professionelle IT- und Telekommunikationsgeräte			

ZURÜCKSCHICKEN AN :
 Ecotrel asbl
 11, boulevard du Jazz
 L-4370 Belvaux
 e-mail : info@ecotrel.lu

(Unterschrift des Vertragspartners)

Liste der ausschließlich professionell genutzten
elektrischen und elektronischen Geräte (EEG)

Inhaltsverzeichnis

I. Anwendungsbereich- gesetzliche Kategorien von elektrischen und elektronischen Geräten	p.3
II. Ausnahmen	p.3
III. Definition von Haushaltsgeräten/dual-use	p.4
IV. Unterscheidung zwischen Haushaltsgeräten/dual-use und ausschließlich professionellen Geräten	p.5

Liste der EEE - Kategorie von ausschließlich professionell genutzten elektrischen und elektronischen Geräten:

1. Wärmeaustauschgeräte ausschließlich für den professionellen Gebrauch	p.6
2. Bildschirme, Monitore und Geräte mit Bildschirmen mit einer Fläche von mehr als 100 cm ² ausschließlich für den professionellen Gebrauch	p.7
3. Lampen ausschließlich für den professionellen Gebrauch	p.8
4. Große Geräte ausschließlich für den professionellen Gebrauch (> 50 cm)	p.9
5. Kleine Geräte ausschließlich für den professionellen Gebrauch (≤ 50 cm)	p.10
6. IT- und Telekommunikationsgeräte ausschließlich für den professionellen Gebrauch	p.11

I. Anwendungsbereich - gesetzliche Kategorien von elektrischen und elektronischen Geräten

Das Gesetz vom 9. Juni 2022 über EEAG gilt für Geräte, die in den unten aufgeführten Kategorien eingestuft sind:

1	Wärmeaustauschgeräte
2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Fläche von mehr als 100 cm ² enthalten
3	Lampen
4	Große Geräte (bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)
5	Kleine Geräte (bei denen alle äußeren Abmessungen weniger oder gleich 50 cm sind)
6	Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte

*Elektro- und Elektronik Alt Geräte

II. Ausnahmen

Gemäß Artikel 1, Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2022 über EEAG gilt dieses Gesetz nicht für die folgenden EEG:

« Geräte, die zum Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen des Staates erforderlich sind, einschließlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial, die ausschließlich für militärische Zwecke bestimmt sind;

2° Geräte, die speziell entwickelt und installiert wurden, um in ein anderes Gerät integriert zu werden, das vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen ist oder nicht unter dieses Gesetz fällt, und die ihre Funktion nur erfüllen können, wenn sie Teil dieses Geräts sind;

3° Glühlampen;

4° Geräte, die für den Einsatz im Weltraum bestimmt sind;

5° Große feste industrielle Werkzeuge;

6° Große feste Anlagen, mit Ausnahme von Geräten, die in solchen Anlagen vorhanden sind, aber nicht speziell entwickelt und montiert wurden, um in diese Anlagen integriert zu werden;

7° Verkehrsmittel für Personen oder Güter, mit Ausnahme von nicht homologierten elektrisch betriebenen Zweirädern;

8° Nicht straßengängige mobile Maschinen, die ausschließlich für den professionellen Gebrauch bestimmt sind;

9° Geräte, die speziell zu Forschungs- und Entwicklungszwecken entwickelt wurden und nur im interunternehmerischen Kontext verfügbar sind;

10° Medizinprodukte und In-vitro-Diagnosegeräte, wenn diese Geräte vor Ende ihres Lebenszyklus normalerweise infektiös werden, sowie aktive implantierbare Medizinprodukte. »

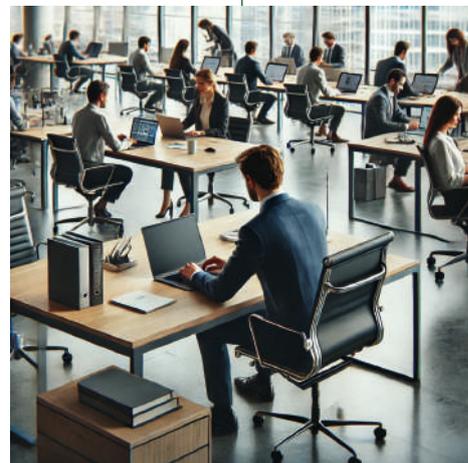
III. Definition von Haushaltsgeräten/dual-use

Ein Haushaltsgerät / Dual-Use-Gerät ist so konzipiert, dass es sowohl im häuslichen als auch im beruflichen Umfeld verwendet werden kann.

Beispiel: ein Laptop.



Verwendung im häuslichen Umfeld



Verwendung im beruflichen Umfeld

Dual-Use-Geräte werden nicht als professionelle Geräte angesehen, sondern als Haushaltsgeräte und müssen im Rahmen der Anmeldung bei Ecotrel als Haushaltsgeräte deklariert werden. Für die Anmeldung wenden Sie sich bitte telefonisch an uns unter [+352 26 098 732](tel:+35226098732) oder per E-Mail an business@ecotrel.lu.

Hinweis: Wenn es schwierig ist zu bestimmen, ob ein Gerät ein Haushaltsgerät/Dual-Use oder ein ausschließlich professionelles Gerät ist, **wird es standardmäßig als Haushaltsgerät betrachtet.**

IV. Unterscheidung zwischen Haushaltsgeräten/dual-use und ausschließlich professionellen Geräten

Die Unterscheidung zwischen einem Haushaltsgerät/Dual-Use und einem ausschließlich professionellen Gerät basiert auf der Art des Geräts, seiner Konstruktion und seiner vordefinierten Nutzungsumgebung.

Ein Haushaltsgerät / Dual-Use-Gerät ist so konzipiert, dass es sowohl im häuslichen als auch im beruflichen Umfeld verwendet werden kann.

Ein ausschließlich professionelles Gerät ist für den spezialisierten Einsatz in bestimmten Umgebungen konzipiert. Die Anforderungen an die Leistung eines professionellen Geräts sind oft viel höher.



Beispiel



Haushalts-/Dual-Use-Kühlschrank

Professioneller Kühlschrank

Dual-Use-Verwendung:

Dieser Kühlschrank kann sowohl im häuslichen Umfeld als auch in einem professionellen Umfeld verwendet werden, beispielsweise in einem Büro.

Ausschließlich professionelle Verwendung:

Dieser Kühlschrank ist für den professionellen Einsatz konzipiert, wie beispielsweise in der Gastronomie.

Ausschließlich professionelle Geräte müssen im Rahmen der Vereinbarung von Ecotrel für professionelle Geräte gemeldet werden. Für die Anmeldung wenden Sie sich bitte telefonisch an uns unter +352 26 098 732 oder per E-Mail an business@ecotrel.lu.

1. Wärmeaustauschgeräte ausschließlich für den professionellen Gebrauch

Professionelle Wärmeübertragungsgeräte umfassen alle Geräte, die für die Erzeugung, Übertragung eines Kühl-, Heiz-, Entfeuchtungsprozesses oder anderer Wärmeübertragungen konzipiert sind.

Betroffene Berufssectoren (nicht abschließende Liste):

Klimaanlagen- und Wärmetechnik; Bau- und Immobiliensektor; gewerbliche und industrielle Kühlung; Gesundheitswesen; Laborsektor; Gastronomie, Fleischerei, Bäckerei, Konditorei und andere Bereiche der Nahrungsmittelindustrie; Bekleidungsreinigung wie in Wäschereien, chemischen Reinigungen und professionellen Wäschereien; etc.

Beispiele für ausschließlich professionelle Geräte (nicht abschließende Liste):

Industrielle Wärmepumpen; Heiz-, Lüftungs- und Klimaanlage für gewerbliche und industrielle Gebäude; Luftbehandlungseinheiten wie gewerbliche und industrielle Luftbehandlungszentralen; industrielle Luftentfeuchtungssysteme; gewerbliche Kühltische, Gefrierschränke, Vitrinen und Kühlregale, Kühlgeräte, kommerzielle Kühlmöbel wie in Supermärkten; Weinkeller wie in der Hotellerie und Gastronomie; industrielle Wasser-Kühlsysteme; Klimaanlage und Kühlsysteme für die Lagerung von Medikamenten und medizinischen Proben; professionelle Geräte zur Bekleidungsreinigung mit Wärmepumpen, professionelle Wäschetrockner und Trockenkabinen mit Wärmepumpen wie in Wäschereien und professionellen Wäschebetrieben; etc.

Hinweis: Wenn es schwierig ist zu bestimmen, ob ein Gerät ein Haushaltsgerät/Dual-Use oder ein ausschließlich professionelles Gerät ist, **wird es standardmäßig als Haushaltsgerät betrachtet.**

Ausnahmen: Wie in Artikel 1, Absatz 3 des Gesetzes über EEAG und in Punkt II auf Seite 3 angegeben.

Beispiele von Bildern:



Gewerbliches Kühlmöbel



Bekleidungsreinigungsgerät mit Wärmepumpe



Kühlung von medizinischen Proben

2. Bildschirme, Monitore und Geräte mit Bildschirmen mit einer Fläche von mehr als 100 cm² ausschließlich für den professionellen Gebrauch

Diese Kategorie umfasst Bildschirme, Monitore und große Displays, die in professionellen Bereichen eingesetzt werden, die eine visuelle Schnittstelle für dynamische Anzeigen, Überwachung oder Datenanalyse erfordern.

Betroffene Berufssectoren (nicht abschließende Liste):

Branchen wie kommerzielle Werbung, städtische Anwendungen, Sicherheitssektor, Event-, Audio- und Multimedia-Branche, medizinische Sektoren usw.

Beispiele für ausschließlich professionelle Geräte (nicht abschließende Liste):

Dynamische Anzeigebildschirme, Werbebildschirme, Bildschirme für die Straßenverkehrszeichen, Bildschirme für Produktionsstudios, Kinoleinwände, Bildschirme für Konzerte, Shows, Konferenzen und Ausstellungen, Diagnosebildschirme, Radiologie, Ultraschall, medizinische Überwachungsmonitore usw.

Hinweis: Wenn es schwierig ist zu bestimmen, ob ein Gerät ein Haushaltsgerät/Dual-Use oder ein ausschließlich professionelles Gerät ist, **wird es standardmäßig als Haushaltsgerät betrachtet.**

Ausnahmen: Wie in Artikel 1, Absatz 3 des Gesetzes über EEAG und in Punkt II auf Seite 3 angegeben.

Beispiele von Bildern:



Werbebildschirm



Medizinischer Monitor



LED-Wandbildschirm
für Produktionsstudio/
Fernsehstudio

3. Lampen ausschließlich für den professionellen Gebrauch

Professionelle Beleuchtungseinrichtungen umfassen verschiedene Lampentypen, die eine hohe Helligkeit bieten, für intensive oder spezialisierte Anwendungen in Bezug auf Energieeffizienz und für spezifische Umgebungen geeignet sind.

Betroffene Berufszweige (nicht abschließende Liste):

Öffentliche Beleuchtung, wie Beleuchtung von städtischen Bereichen und Autobahnen; Veranstaltungssektor, wie für Konzerthallen, Aufführungen, Konferenzen und Ausstellungen; Baugewerbe, wie Lampen für Baustellen, Fabriken und Logistiklager; usw.

Beispiele (nicht abschließende Liste):

Niederdruck-Natriumdampf lampen; Hochdruck-Natriumdampf lampen; explosionsgeschützte Lampen; usw.

Hinweis: Wenn es schwierig ist zu bestimmen, ob ein Gerät ein Haushaltsgerät/Dual-Use oder ein ausschließlich professionelles Gerät ist, **wird es standardmäßig als Haushaltsgerät betrachtet.**

Ausnahmen: Wie in Artikel 1, Absatz 3 des Gesetzes über EEAG und in Punkt II auf Seite 3 angegeben.

Beispiele von Bildern:



Niederdruck-Natriumdampf lamppe



Hochdruck-Natriumdampf lamppe

4. Große Geräte ausschließlich für den professionellen Gebrauch (> 50 cm)

Diese Kategorie umfasst große professionelle Geräte, die nicht in die Kategorien 1, 2, 3, 5 oder 6 fallen und bei denen eine der Dimensionen mehr als 50 cm beträgt.

Betroffene Berufssectoren (nicht abschließende Liste):

Gastronomie, Metzgerei, Bäckerei, Konditorei und andere Lebensmittel- und Gastronomiesektoren; Reinigungssektor; Medizinsektor; Veterinärpflege; Laborsektor; Bau- und Konstruktionssektor; Maschinenbau, Mechatronik, Autokarosserie und landwirtschaftliche Maschinen; Werkzeuge und Grünflächenpflege; Holz-, Metall- und andere Materialindustrie; professionelle Werkzeuge für Uhrmacherei, Schmuckherstellung und Präzisionsindustrie; Kleidungspflege wie in Reinigungen, Wäschereien und professionellen Waschalons; Textil-, Leder- und Schuhindustrie; öffentliche Beleuchtung; kommerzielle Freizeit- und Sportsektoren; Pflege- und Schönheitssektor; Reparatursektor; Event-, Audiovisuelles, Multimedia- und professionelle Spezialeffekte; Kunsthandwerksektor; usw.

Beispiele für ausschließlich professionelle Geräte (nicht abschließende Liste):

Zubereitungs- und Kochgeräte für die Gastronomie und Lebensmittelgeschäfte wie professionelle Kaffeemaschinen, beheizte Möbel, professionelle Öfen, professionelle Kochplatten, professionelle Mikrowellen; industrielle Reinigungsgeräte wie Poliermaschinen, Staubsauger, automatische Reinigungsmaschinen, Hochdruckreiniger, Bodenpoliermaschinen; medizinische, veterinärmedizinische und Laborgeräte wie chirurgische Geräte, zahnärztliche Instrumente, optische Instrumente; professionelle Luftentfeuchter ohne Kompressor; mobile professionelle Werkzeuge; hydraulische Geräte, pneumatische Geräte, Bremscheiben-Schleifmaschinen, Reifenwuchtmaschinen; Werkzeuge und Maschinen für Landwirtschaft, Gartenbau, Viehzucht; professionelle Geräte für die Pflege von Grünflächen; professionelle Geräte für handwerkliche, industrielle und maßgeschneiderte Arbeit mit Holz, Metall und anderen Materialien; professionelle Werkzeuge und Geräte für Uhrmacherei und Schmuckherstellung; Geräte zur Pflege von Kleidung wie in Reinigungen, Wäschereien und professionellen Waschalons; industrielle Trockenreinigungsmaschinen; industrielle Bügeleisen; Geräte für die Schuhmacherei; professionelle Beleuchtungsgeräte; professionelle Sportgeräte; Geräte für Körper- und Gesichtspflege in Instituten; Geräte für professionelle Friseursalons; professionelle Reparaturgeräte für Güter; professionelle Lautsprecher; professionelle Geräte für Keramiker, Töpfer, Bildhauer, Glaser und andere Kunsthandwerker; UV-Strahlungsgeräte zum Trocknen, Polymerisieren, Oberflächenbehandlung, Sterilisation und Desinfektion; Spielautomaten mit Münzeinwurf; Fotokabinen; öffentliche Ladestationen; Verkaufsautomaten; usw.

Hinweis: Wenn es schwierig ist zu bestimmen, ob ein Gerät ein Haushaltsgerät/Dual-Use oder ein ausschließlich professionelles Gerät ist, **wird es standardmäßig als Haushaltsgerät betrachtet.**

Ausnahmen: Wie in Artikel 1, Absatz 3 des Gesetzes über EEAG und in Punkt II auf Seite 3 angegeben.

Beispiele von Bildern:



Professionelle Bodenpoliermaschine



Professionelle Kaffeemaschine



Professioneller Ofen

5. Kleine Geräte ausschließlich für den professionellen Gebrauch (≤ 50 cm)

Kleine berufliche Geräte sind tragbare Geräte, die nicht in die Kategorien 1, 2, 3, 4 oder 6 eingestuft sind und deren äußere Abmessung gleich oder kleiner als 50 cm ist.

Betroffene Berufszweige (nicht abschließend):

Gastronomie, Metzgerei, Bäckerei, Konditorei und andere Lebensmittel- und Gastronomiesektoren; Reinigungssektor; Medizinsektor; Veterinärpflege; Laborsektor; Bau- und Konstruktionssektor; Werkzeuge und Grünflächenpflege; professionelle Werkzeuge für Uhrmacherei, Schmuckherstellung und Präzisionsindustrie; Kleidungspflege wie in Reinigungen; Textil-, Leder- und Schuhindustrie; öffentliche Beleuchtung; kommerzielle Freizeit- und Sportsektoren; Pflege- und Schönheitssektor; Reparatursektor; Event-, Audiovisuelles, Multimedia- und professionelle Spezialeffekte; Kunsthandwerksektor; Sicherheitssektor; usw.

Beispiele für ausschließlich professionelle Geräte (nicht abschließende Liste):

Geräte zur Zubereitung, Kochen und Küchengeräte für die Gastronomie und Lebensmittelgeschäfte wie professionelle Kaffeemaschinen, Fleischwölfe, Messerwetzgeräte, Gemüseschneider; Reinigungsgeräte wie Poliermaschinen, Staubsauger; tragbare medizinische Kleingeräte; mobile professionelle Werkzeuge; professionelle Geräte zur Pflege von Grünflächen; Werkzeuge und Ausstattungen für die Uhrmacherei und Schmuckherstellung; industrielle Bügeleisen; industrielle Nähmaschinen, Strickmaschinen, Geräte für die Schuhmacherei; Beleuchtungseinrichtungen wie Notbeleuchtung, Straßenbeleuchtung, Baustellenbeleuchtung; professionelle Sportgeräte; Körper- und Gesichtspflegegeräte in Instituten; Geräte für professionelle Friseursalons; professionelle Reparaturgeräte; audiovisuelle und Multimedia-Geräte wie Studio-Kameras, robotergestützte Kameras, professionelle Lautsprecher, Nebelmaschinen, Konfettikanonen, Mischpulte wie in Konzertsälen und bei Veranstaltungen; professionelle Geräte für Keramiker, Töpfer, Bildhauer, Glaser und andere Kunsthandwerker; professionelle Sicherheitsüberwachungs- und Kontrollgeräte, Einbruchmeldekameras, Inspektionskameras; ultraviolette Strahlungsgeräte für Trocknung, Polymerisation, Oberflächenbehandlung, Sterilisation und Desinfektion; usw.

Hinweis: Wenn es schwierig ist zu bestimmen, ob ein Gerät ein Haushaltsgerät/Dual-Use oder ein ausschließlich professionelles Gerät ist, **wird es standardmäßig als Haushaltsgerät betrachtet.**

Ausnahmen: Wie in Artikel 1, Absatz 3 des Gesetzes über EEAG und in Punkt II auf Seite 3 angegeben.

Beispiele von Bildern:



Zahnpfleegerät



Professioneller Fleischwolf



Professionelle Studio-Kamera

6. IT- und Telekommunikationsgeräte ausschließlich für den professionellen Gebrauch

Diese Kategorie umfasst Computer- und Kommunikationsgeräte, die in professionellen Netzwerken oder Managementsystemen verwendet werden, um Informationen zu sammeln, zu übertragen und zu speichern. Diese Geräte sorgen für das reibungslose Funktionieren der IT-Infrastrukturen.

Betroffene Berufszweige (nicht abschließend):

Bürosektor; IT-Sektor; Telekommunikationssektor; Sicherheitssektor; usw.

Beispiele für ausschließlich professionelle Geräte (nicht abschließende Liste):

Fotokopierer; 3D-Scanner, industrielle 3D-Drucker; Barcode-Scanner; Registrierkassen; Kassensysteme; Badge-Leser; elektronische Preisschilder für Geschäfte; professionelle Projektoren; Computer-Server, Speichersysteme für Netzwerke und auf Bändern; Telefonzentralen; Hubs, Router, Rack-fähige Switches, Modems, Access Points, Streamer, Printserver, Repeater, Gateways; industrielle Überwachungskameras; Kontrollinstrumente für den Transportsektor; tragbare und robuste Computer und Tablets; mobile und tragbare Funkgeräte wie Walkie-Talkies; tragbare Terminals für städtische Dienste, öffentliche Sicherheit, Verkehr und Industrie; usw.

Hinweis: Wenn es schwierig ist zu bestimmen, ob ein Gerät ein Haushaltsgerät/Dual-Use oder ein ausschließlich professionelles Gerät ist, **wird es standardmäßig als Haushaltsgerät betrachtet.**

Ausnahmen: Wie in Artikel 1, Absatz 3 des Gesetzes über EEAG und in Punkt II auf Seite 3 angegeben.

Beispiele von Bildern:



Professioneller Fotokopierer



Professionelles Rack



Professionelle
Telefonzentrale